

Asylbewerber im Landkreis Augsburg



1. Asylrecht
2. Asylverfahren
3. Allgemeine Informationen
4. Unterbringung
5. Aktuelle Zahlen
6. Asylbewerber im Landkreis Augsburg

Asylrecht



Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16 a Grundgesetz Asyl, wenn sie sich aus begründeter Furcht wegen

- ihrer Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Landes (Herkunftsland) befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder auch in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen.

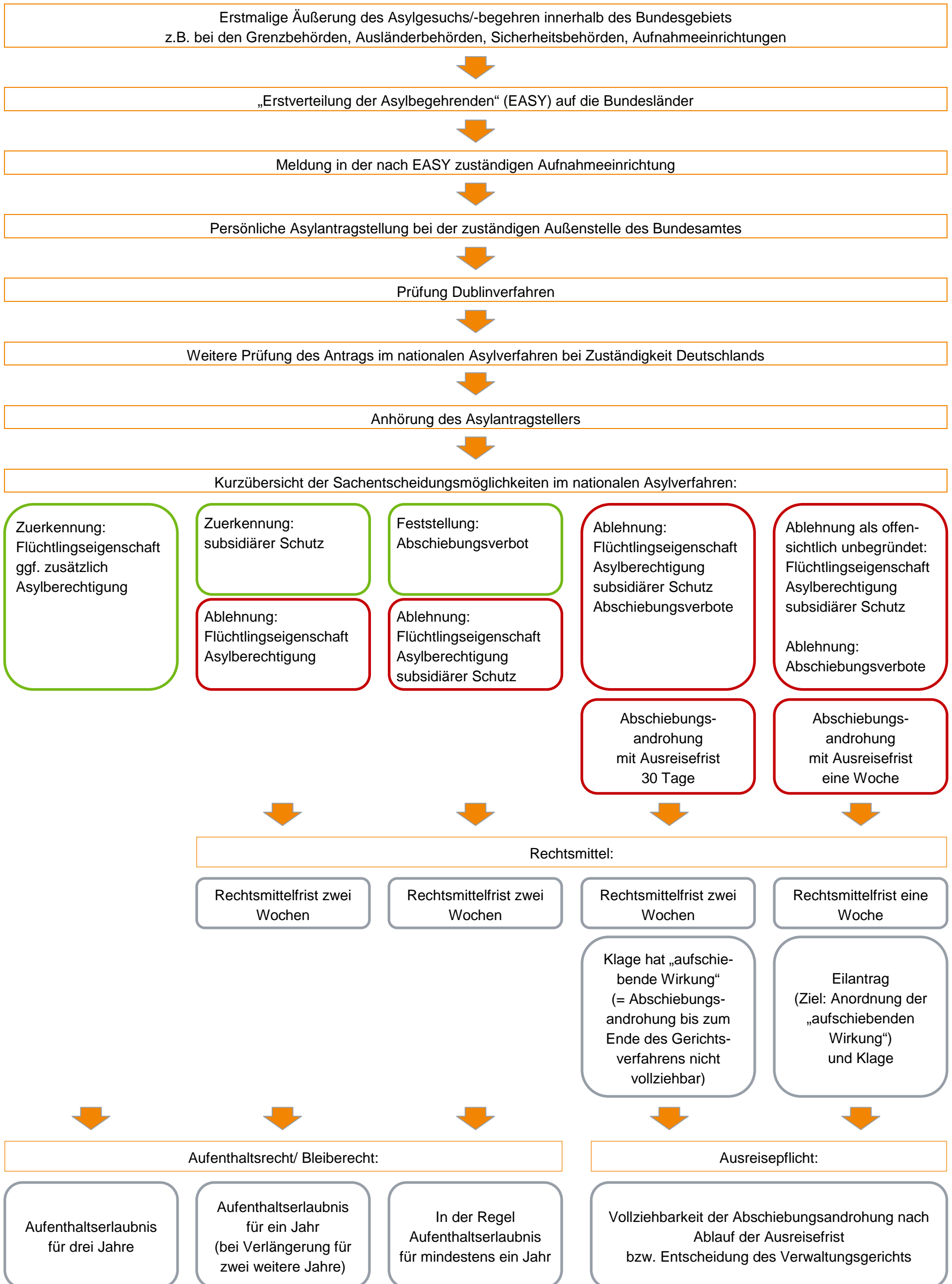
Asylverfahren



Zuständig für die Asylantragstellung eines Asylbegehrenden ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

[Ablauf eines Asylverfahrens](#)

Der Ablauf des deutschen Asylverfahrens¹



¹ Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.

Negatives Asylverfahren - Anmerkung



Sofern für einen Asylbewerber das Asylverfahren einen negativen Ausgang fand, ist er innerhalb einer bestimmten Frist ausreisepflichtig. Er wird im Normalfall immer die Chance erhalten, freiwillig auszureisen. Falls er allerdings seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen sollte, muss er abgeschoben werden.

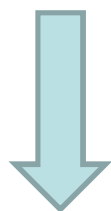
Auswirkung einer Abschiebung:

- Befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot
- Fahndungsausschreibung
- spätere Möglichkeit der nachträglichen zeitlichen Befristung der Abschiebung bei gleichzeitiger Pflicht zur Kostentragung der Abschiebekosten

Folge der Entscheidung



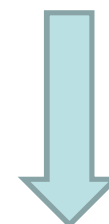
Anerkennung/
Abschiebungsschutz



Ziel:

Aufenthaltserlaubnis
Integration
Arbeitsvermittlung

Ablehnung



Ziel:

freiwillige Ausreise
oder
Vollzug der
Ausreiseverpflichtung

Allgemeine Informationen



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag (Sachleistungen haben Vorrang):

- Prüfung der Vermögensverhältnisse
- Unterkunft
- Lebensunterhalt
- Anfangs Barauszahlung, Aufforderung zur Eröffnung eines Kontos, danach Überweisung der Leistungen
- Notfallbehandlungen über Krankenscheine, Krankenversicherung nach 15 Monaten
- entsprechende Anrechnung bei Erwerbstätigkeit

Status:

- Bescheinigung bis zur Asylantragstellung (Ankunftsnachweis)
- Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren
- Duldung bei Ausreisepflicht

Residenzpflicht:

In den ersten drei Monaten auf den Landkreis Augsburg – außerhalb ist eine Verlassenserlaubnis durch das Amt für Ausländerwesen und Integration notwendig. Diese Residenzpflicht entfällt nach den drei Monaten.

Schulpflicht:

Schulpflicht besteht auch für Kinder im Asylverfahren – die Grundausrüstung wird übernommen.

Erwerbstätigkeit:

In den ersten drei Monaten des Aufenthaltes ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern können jedoch auf Basis einer Entlohnung von 0,80 €/Std. bis zu 20 Stunden/Woche ausgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt dann über Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach drei Monaten können Asylbewerber einen Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung stellen, über welchen die Bundesagentur für Arbeit und das Amt für Ausländerwesen und Integration entscheidet.

Unterbringung



Zunächst werden die Asylbewerber auf die Bundesländer verteilt, was nach einem bestimmten Verteilerschlüssel geschieht, abhängig von der Einwohnerzahl und des Steueraufkommens.

Für 2016 sind die Verteilerquoten wie folgt:

Platz	Bundesland	
1	Nordrhein-Westfalen	21,21 %
2	Bayern	15,52 %
3	Baden-Württemberg	12,86 %
4	Niedersachsen	9,32 %
5	Hessen	7,36 %
6	Sachsen	5,08 %
7	Berlin	5,05 %
8	Rheinland-Pfalz	4,84 %
9	Schleswig-Holstein	3,40 %
10	Brandenburg	3,06 %
11	Sachsen-Anhalt	2,83 %
12	Thüringen	2,72 %
13	Hamburg	2,53 %
14	Mecklenburg-Vorpommern	2,03 %
15	Saarland	1,22 %
16	Bremen	0,96 %

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anschließend erfolgt die Verteilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, bei uns also auf den Regierungsbezirk Schwaben und von dort dann auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Unsere Landkreisquote liegt laut Verteilerschlüssel der DVAsyl bei 13,3 %.

Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierungen.

Wenn dies aus Kapazitätsgründen unmöglich ist, kann diese Aufgabe auf die Landkreise/kreisfreien Städte übertragen werden, wo dann die Unterbringung in sog. dezentralen Unterkünften erfolgt. Dafür besteht für die kreisangehörigen Gemeinden eine Mitwirkungspflicht (Art. 6 Abs. 2 AufnG).

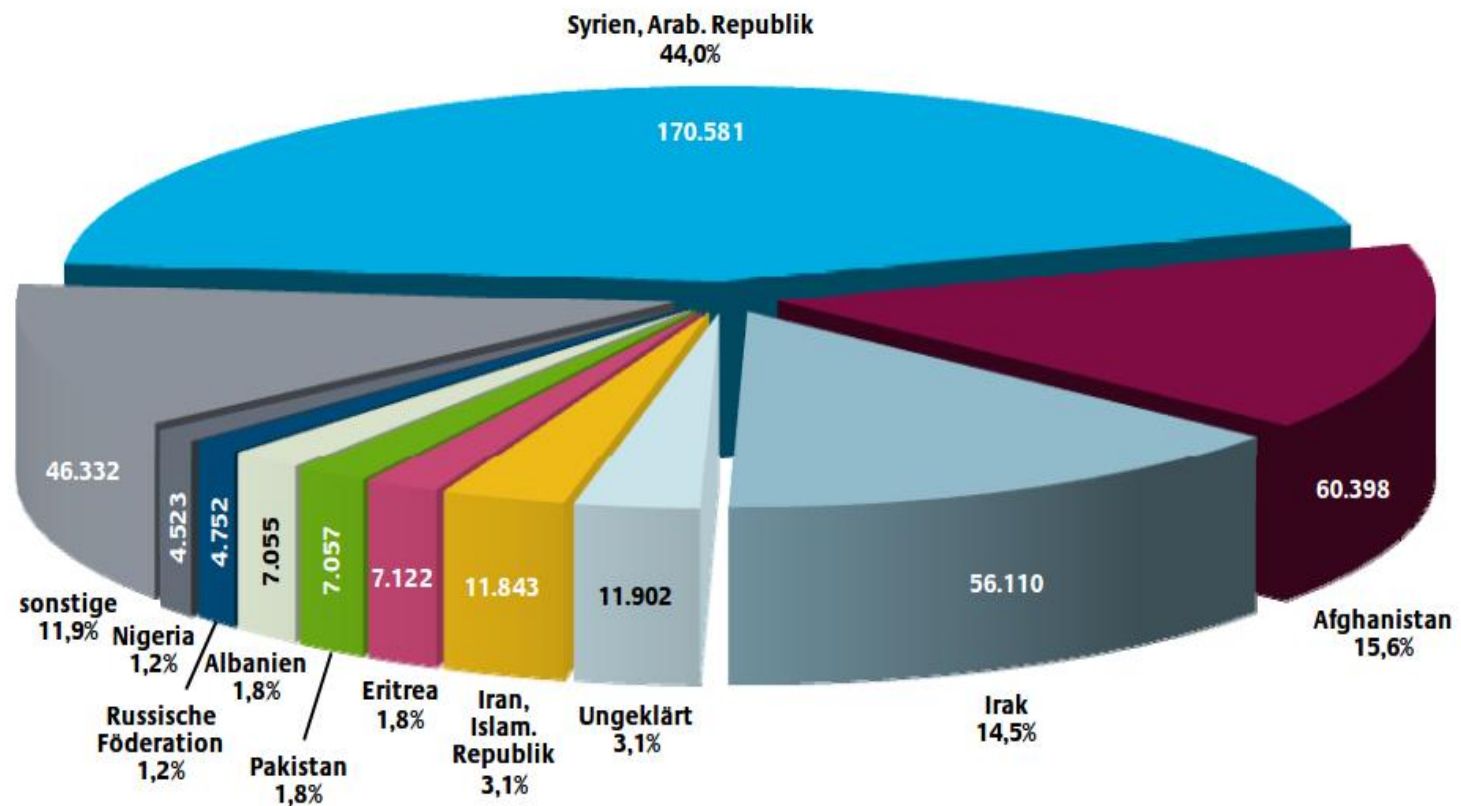
Situation im Bundesgebiet Jahr 2016



Im ersten Halbjahr 2016 wurden 387.675 Erstanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 159.927 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 142,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge halbierte sich im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (19.110 Folgeanträge, -51,5 %) auf 9.272 Folgeanträge. Damit nahm das Bundesamt insgesamt 396.947 Asylanträge im ersten Halbjahr 2016 entgegen; im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit 179.037 Asylanträgen bedeutet dies eine Erhöhung der Antragszahlen um +121,7 %.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - Juni 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 387.675



Situation derzeit (Stand 10/2016)



Im Oktober 2016 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 32.640 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt. Gegenüber dem Vormonat hat sich die Zahl damit annähernd halbiert. Für die ersten zehn Monate des Jahres 2016 ergibt sich die Gesamtzahl von 693.758 Asylanträgen. 37,9 % der Erstantragsteller im bisherigen Berichtsjahr stammen aus Syrien. Die Schutzquote für diese Antragsteller liegt bei 98,1 %. 148.839 (= 60,2 %) der Syrer wurden in den ersten zehn Monaten als Flüchtling anerkannt. 93.284 (= 37,7 %) Antragsteller aus Syrien erhielten den Status eines subsidiär Schutzberechtigten. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Oktober bei 66,9 % und ist damit gegenüber September gesunken.



Erstmals seit langem liegt die Zahl der vom BAMF beschiedenen Anträge (68.135) deutlich über der Zahl der neu gestellten Anträge. Damit ist auch die Zahl der unerledigten Asylanträge gegenüber dem Vormonat auf jetzt noch 547.174 gesunken.

Im EASY-System (Erstaufnahme Asyl) sind im Oktober 15.178 Zugänge von Asylsuchenden registriert worden.

Bislang wurden in 2016 insgesamt 287.363 Zugänge von Asylsuchenden registriert.

Asylbewerber im Landkreis Augsburg

Stand: KW 48/2016

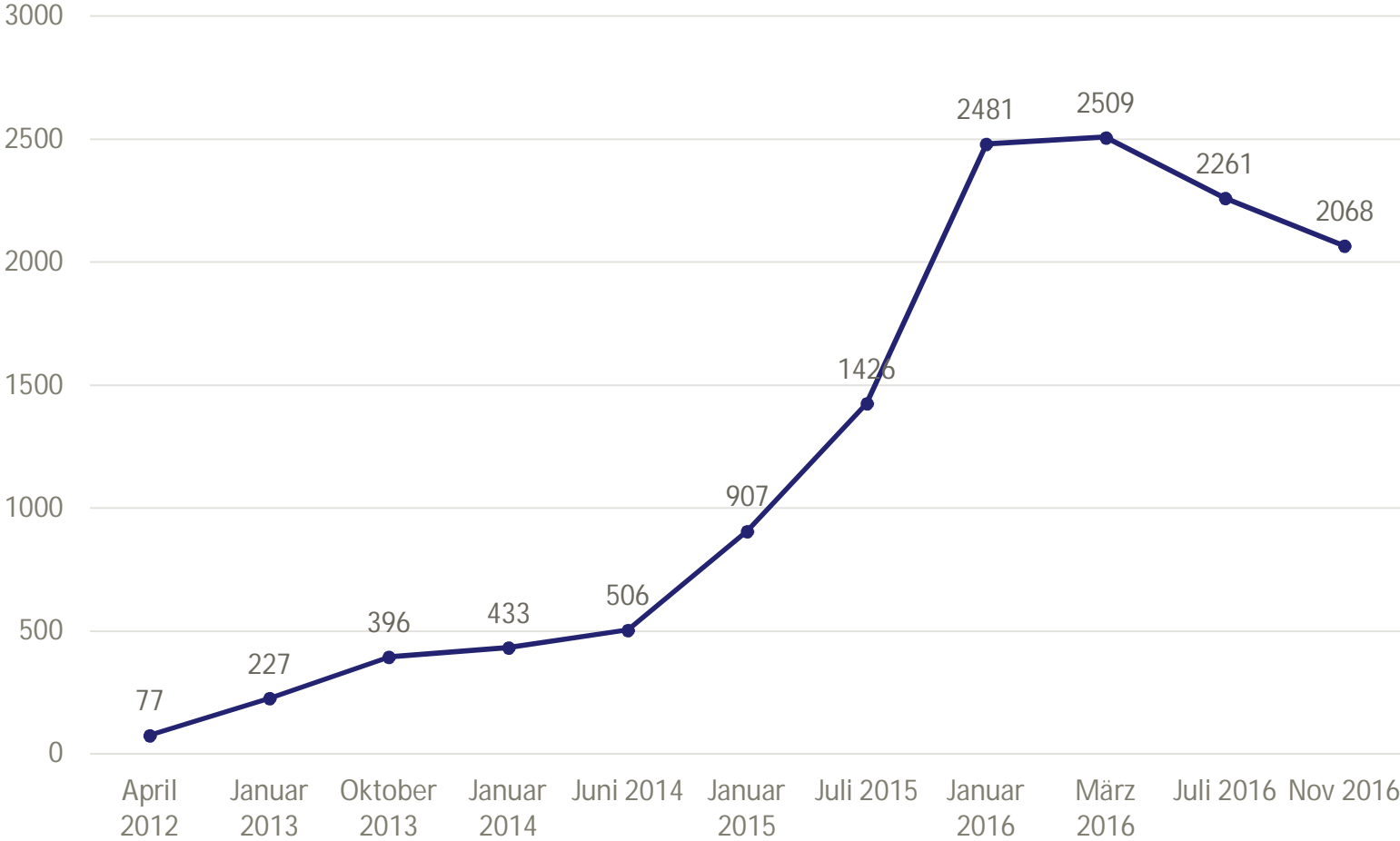


- 11 Gemeinschaftsunterkünfte betrieben durch die Regierung von Schwaben (667 Bewohner)
- 55 dezentrale Asylunterkünfte betrieben durch das Landratsamt Augsburg (1.172 Bewohner)
- 192 umF in stationären Jugendhilfemaßnahmen (Einrichtungen, Pflegefamilien im Landkreis oder Stadtgebiet Augsburg)
- 37 private Wohnsitznahmen

Gesamt: 2.068 Personen

Derzeit muss der Landkreis Augsburg der Regierung von Schwaben immer noch wöchentlich 60 freie Unterbringungsplätze melden.

Entwicklung der Asylzahlen im Landkreis Augsburg



Herkunftsländer im Landkreis Augsburg

